

Karnevalsumzüge im Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Karnevalsumzüge werden bestimmte Auflagen für die Veranstalter der Karnevalsumzüge in der Verbandsgemeinde Gerolstein vorgegeben. Folgende Vorgaben gelten somit auch für die an den Umzügen teilnehmenden Vereine und Gruppen:

- Kein Ausschank von Alkohol an Jugendliche während des Umzuges. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten
- Das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern (z.B. Feuerwerksbatterien, Feuerwerksraketen, Bengalos, Rauchtöpfe, etc.) ist verboten
- Zur Absicherung des Wagens müssen auf jeder Wagenseite mindestens zwei Ordnungskräfte (mit Kennzeichnung durch Warnweste) eingesetzt werden
- Für Fahrzeugführer und Ordnungskräfte gilt ein striktes Alkoholverbot
- Im Rahmen des Anmeldeverfahrens für den Umzug ist pro Gruppe eine Ansprechperson (Mindestalter 21 Jahre) mit telefonischer Erreichbarkeit zu benennen, an die sich Polizei, Feuerwehr oder DRK wenden können – die Person hat sich in der Nähe des Wagens bzw. der Gruppe aufzuhalten

Für alle Umzüge im Bereich der Verbandsgemeinde Gerolstein gilt, dass Gruppen, die mit einem Zugwagen am Karnevalsumzug teilnehmen, die Regelungen des „Merkblattes über die Ausrüstung, und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“ zu beachten haben. Das Merkblatt kann im Internet unter www.gerolstein.de heruntergeladen oder telefonisch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein, Fachbereich 3 - Bürgerdienste, unter Tel. 06591/13-1060 angefordert werden.

Fahrzeugkombinationen bzw. Anhänger, bei denen die Betriebserlaubnis aufgrund wesentlicher Veränderungen erloschen ist, benötigen ein Gutachten durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen. Das Gutachten ist dem Veranstalter des jeweiligen Karnevalsumzuges **spätestens fünf Tage vor dem Umzug** vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Halter sein Versicherungsunternehmen darüber informieren sollte, dass mit dem Fahrzeug am Karnevalsumzug teilgenommen wird, damit der Versicherungsschutz im Schadenfall nicht entfällt.

Die Polizei und die Ordnungsbehörde werden verstärkt die o.g. Vorgaben überprüfen und Verstöße entsprechend ahnden. Die Polizei wird zudem kontrollieren, dass während der Hin- und Rückfahrt zum jeweiligen Umzug keine Personen auf den Wagen befördert werden. Karnevalswagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen, die sich nicht an die o. g. Vorgaben halten, können von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen werden.

Bitte beachten Sie, dass Rettungswege nicht zugestellt werden dürfen. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge werden abgeschleppt.

Wir bitten die Zugteilnehmer, die genannten Vorgaben zu beachten.

Verbandsgemeinde Gerolstein
- örtliche Ordnungsbehörde -